



# Amtliche Bekanntmachung

---

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2008

Nr. 71

## **I n h a l t**

**Seite**

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und  
Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für den Masterstudiengang Biologie**

**300**

# Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Biologie

vom 15. August 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GBl., S. 505), hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 21. Juli 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie vom 6. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 25 vom 25. Mai 2007) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2008 erteilt.

## Artikel 1

1. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ sein.“

2. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist auch die Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann die Studentin einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf eine letzte mündliche Prüfung (Zweitwiederholung) stellen. Wenn die Studentin zum ersten Mal einen solchen Antrag stellt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet die Rektorin. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Rektorin. Die Note dieser letzten mündlichen Prüfung kann nur „ausreichend“ (4.0) oder „nicht ausreichend“ (5.0) lauten.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

## Artikel 3

Die Universität Karlsruhe (TH) kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Biologie in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und, soweit erforderlich, Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 15. August 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)